

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)**

<b>Gemeinderatsbeschluss vom</b>	<b>Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr./Jahr</b>
08.08.1978	30 / 11.08.1978
06.02.2018	12/2018 vom 22.03.2018

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt  
Bearbeitende Stelle: Haupt- und Ordnungsamt  
Stand: 23.03.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 08.08.1978, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 06.02.2018, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse [www.korb.de](http://www.korb.de). Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten im Rathaus kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung sind sie als Ausdruck erhältlich. Ferner können sie gegen Kostenerstattung zugesandt werden (Bezugsadresse: Bürgermeisteramt Korb, J.-F.-Weishaar-Straße 7-9, 71404 Korb).

(2) Öffentliche Bekanntmachungen können zusätzlich zu den Bestimmungen des Abs. 1 durch Einrücken in das „Korber Mitteilungsblatt“, Amtsblatt der Gemeinde Korb mit Ortsteil Kleinheppach, erfolgen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Korb über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Januar 1972 außer Kraft.